

# RS Lvwg 2018/8/30 VGW- 102/013/3664/2018

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.08.2018

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

30.08.2018

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

B-VG Art. 130 Abs1 Z2

KFG §98a

## Rechtssatz

Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass unter den in§ 98a Abs. 1 KFG genannten Geräten oder Gegenständen nicht nur die komplette funktionstüchtige Ausrüstung, sondern auch ihre Bestandteile zu verstehen sind, sofern diese nur dem dort genannten und keinem anderen, zulässigen Zweck zu dienen geeignet sind. Demnach erfüllt auch schon das Vorhandensein eines Sensors oder eines Bedienelements allein die Voraussetzung für die Anwendung entsprechender Zwangsmaßnahmen.

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Kennzeichentafeln, Abnahme der; Zwangsmaßnahme; Radarwarner; Laserblocker; Maßnahme, gelindere

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2018:VGW.102.013.3664.2018

## Zuletzt aktualisiert am

10.10.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)